

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 13.

Weimar.

25. April 1910.

Inhalt: Höchste Verordnung, betr. die Erhöhung des Zinsfußes der von der Großherzoglichen Landesbankkassen zu 3 $\frac{1}{2}$ % ausgetheilten Kapitalien auf 4 %, Seite 115. — Höchste Verordnung, den Maßstab für die Berechnung der Steuern betr., Seite 117. — Ministerialbefehlsanordnung, betr. Genehmigung der Vergebung von Baugeld- und Arbeit-Lohnung-Erteilung in Weimar, Seite 117. — Ministerialbefehlsanordnungen, betr. Eingehung von Dybböhus-Wein, Seite 118.

[33] Höchste Verordnung, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der von der Großherzoglichen Landesbankkassen zu 3 $\frac{1}{2}$ % ausgetheilten Kapitalien auf 4 %.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

x. x.

verordnen auf Grund des Gesetzes über die Großherzogliche Landesbankkassen vom 16. September 1897 und mit Zustimmung des getreuen Landtags unter teilweiser Abänderung dieses Gesetzes was folgt:

I.

Der Zinsfuß der von der Großherzoglichen Landesbankkassen zu 3 $\frac{1}{2}$ % ausgetheilten Kapitalien wird mit Wirkung vom 1. Januar 1911 ab auf 4 % erhöht.